Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1857)

Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 33. Solothurn, 15. August 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Der Staatsbischof und der Kirchenbischof in St. Gallen.

—* (Mitth.) Unstreitig hat im Bisthum St. Gallen die weltliche Gewalt einen großen und wichtigen Theil der bischöflichen Amtsgewalt an sich gezogen. Auch in andern Ländern hat der Staat die Rechte des Bischofs beschränkt; aber es waltet ein großer Unterschied zwischen uns und jenen Ländern. Diese haben den Bischöfen von den jeweiligen beschnittenen Rechten meistens noch einen Theil übrig gelassen, einen gewissen Einfluß, eine bestimmte Mitwirkung. So z. B. in Oesterreich konnten die Bischöfe im Erziehungs- und Schulwesen, in der Verwaltung der Kirchengüter noch etwas mitsprechen. Man zuerkannte ihnen in diesen und andern Gebieten noch eine Stimme. Bei uns aber wird das Dasein des Bischofs in Bezug auf manche Gegenstände eigentlich ignorirt. Einzelne vom katholischen Großrathskollegium in den dreißiger Jahren erlassene Verordnungen, welche in das geistliche Gebiet tief eingreifen, thun des kirchlichen Vorstandes keine Erwähnung. Niemand wird läugnen, daß Bestimmungen, welche die Güter der Kirchen, Pfründen und Stiftungen, die Klöster und Kapitel beschlagen und das ganze Verwaltungs- und Rechnungswesen derselben für die Zukunft regeln, einen obersten Kirchenvorstand sehr nahe angehen. Nun wird man in der bezüglichen Verordnung vom 20. November 1834 wohl die Pfrundherrn, Pfarrer und Dekane anläßlich der Rechnungen für ihre Pfründen und die Kapitelsfonde genannt finden, aber das Haupt der St. Gallischen Kirche wird umsonst gesucht. In der Verordnung vom 19. Nov. 1833, betreffend das katholische Priesterseminar, wird die Curia nur angezogen, um zu sagen, daß die Prüfungskommission für die Candidaten des geistlichen Standes unabhängig von ihr müsse aufgestellt werden. Ich führe dieß nur beispielsweise an, um vorläufig zu zeigen, daß man in St. Gallen die Rechte des Bischofs nicht bloß beschränkt, sondern daß man eine Theilung derselben vorgenommen, gewissermaßen zwei kirchliche Obrigkeiten aufgestellt hat, eine staatskirchliche und eine rein geistliche. Frägt man, wer die erstere eigentlich sei, so muß man, im Hinblick auf unsere demokratische Verfassung, antworten, das katholische Volk des Kantons St. Gallen eigne sich gewisse kirchliche Rechte zu, die nach der Verfassung der katholischen Kirche dem Bischofe zustehen. Das Volk nun übt diese seine angeblichen Rechte nicht selbst aus, sondern durch seine Repräsentanten im katholischen Großraths-Kollegium, dessen Wahl, wie bekannt, zum Theil in den Händen von paritätischen Bezirken, mit überwiegenden reformirten Mehrheiten liegt. Das Kollegium erläßt die Verordnungen in sogen. kirchlichen Dingen, stellt aber zur Vollziehung derselben eine Administrativ-Behörde auf.

Um das zu verstehen, muß man den § 22 der St. Gallischen Kantonsverfassung kennen. Dieser lautet: „Jede Religionspartei besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen, und die Fälle für die Sanktion festsetzen." Dieser Artikel der Verfassung wird als ein Palladium der konfessionellen Selbstständigkeit und des wechselseitigen Wohlvernehmens betrachtet und ist es in gewisser Hinsicht allerdings. Und dennoch, ich wage es kaum auszusprechen, aus Besorgniß mißverstanden zu werden, dennoch liegt diesem Verfassungsartikel eine ganz falsche Ansicht zu Grunde, und ist er der Eckstein, auf welchem sich das Staatskirchenthum im Kanton St. Gallen befestiget und erhoben hat. Hätte der Art. 22 den Sinn, daß die Katholiken ihre religiösen, kirchlichen u. s. w. Angelegenheiten gesondert und unabhängig, nach den Prinzipien der katholischen Kirche (wie die reformirte Confession die ihrige), besorgen können, dann, ja dann wäre diese Stelle der Verfassung ein köstliches Kleinod, eine unschätzbare Gewähr für die Freiheit und freie Gestaltung und Bewegung der katholischen Kirche, dann könnten wir vom Staate nicht mehr verlangen, und die Kirche des hl. Gallus müßte ohne Zweifel, insofern wir das Unsrige auch gethan, in einem blühenden Zustande dastehen. Aber leider will unter dem genannten Artikel etwas

ganz Anderes verstanden werden, es soll darin prinzipiell ausgesprochen sein, daß das Kirchenwesen im Kanton St. Gallen eigentlich Staatssache sei, daß aber die oberste Landesbehörde, der paritätische Große Rath als solcher sich nicht unmittelbar in die religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungsangelegenheiten mische, sondern daß jede Religionspartei diese Angelegenheiten gesöndert besorge, jedoch unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Staates. Diese gesönderte Besorgung wird aber so gemeint, daß zwei Großrathskollegien, ein katholisches und ein evangelisch-reformirtes, bestehend je aus den katholischen und den reformirten Mitgliedern des Großen Rathes, die Behörden bilden, welchen die gesönderte Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten in die Hand gelegt ist, welche also im Namen des Staates, unter seiner Aufsicht und Sanktion handeln, Organisationsverordnungen zur Besorgung jener Angelegenheiten entwerfen, die jedoch, wie es ausdrücklich im konfessionellen Gesetze vom 29. November 1832 heißt, keine Schmälerungen der Rechte des Staates enthalten dürfen. Das Großrathskollegium jeder Confession bestellt die Behörden, welche es zur Besorgung ihrer Angelegenheiten für nöthig erachtet. Das katholische Großrathskollegium hat 1833 hiefür einen kathol. Administrations- und einen Erziehungsrath aufgestellt. Durch Abänderung der Organisation für den kathol. Confessionstheil wurden 1855 diese beiden Behörden verschmolzen, und diese Verschmelzung wurde in der Junisitzung 1857 wieder beliebt. Der kathol. Administrationsrath besorgt also im Namen des kathol. Großrathskollegiums, resp. des Staates (ich meine nicht den paritätischen Staat, sondern den Staat in abstracto, um mich so auszudrücken), die durch den Art. 22 bezeichneten kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Nun kömmt es freilich darauf an, welchen Umfang die Ansprüche des Staates auf Rechte in religiösen, matrimoniellen Angelegenheiten haben. Will derselbe nur so viel beanspruchen, als mit den Rechten und Freiheiten der katholischen Kirche sich verträgt, und nur so viel, als aus dem recht aufgefaßten Verhältnisse von Staat und Kirche hervorgeht, so ist keine Einsprache zu erheben und keine gründliche Befürchtung zu hegen. Allein die Sache kann auch sehr mißlich stehen und zum Voraus wird man im Zeitalter des Febronianismus und Josephinismus und in einem paritätischen Lande, wo die protestantischen Ideen von Kirche und Staat diesem letztern zu sehr in die Augen stechen, als daß er sie nicht adoptiren möchte, zu Befürchtungen gehörige Gründe haben.

Doch die Thatsachen sprechen laut genug. Der Artikel 22 hat in der schon vorgefaßten und vorhandenen Ansicht seinen Ursprung erhalten, daß der Staat ziemlich umfassende Rechte in allen jenen Beziehungen habe, ungefähr so viel, wenn nicht nach Schweizerart noch um ein gutes Theil mehr, als man auch in den Händen der deutschen Fürsten sah, welche schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts, dann aber nach Auflösung der bisherigen kirchlichen Verhältnisse und in der allgemeinen Verwirrung, ja sogar nachher und trotz geschlossener Verträge mit dem apostolischen Stuhle, tüchtig zugegriffen und die Kirchenfürsten vielfach zu Schatten staatlicher Machtvollkommenheit gemacht hatten. In St. Gallen waren gleiche Gelüste, und sie hatten so ziemlich Zeit zuzunehmen, zuerst nach Aufhebung der Abtei St. Gallen und der Ablösung vom Bisthum Constanz, dann wieder nach dem Tode des ersten und letzten Bischofs, der den Sitz des Doppelbisthums Chur und St. Gallen eingenommen bis zur Widerherstellung einer kirchlichen Ordnung durch ein apostolisches Vikariat. Der Mann, den das Vertrauen des hl. Vaters mit dieser Würde beehrte, fand bei seinem Amtsantritte die Staatskirche St. Gallens schon wie gemacht, die meisten Theile derselben ausgearbeitet, andere doch so weit ausgeführt, daß man sehen konnte, was da werden sollte, und zwar Alles durch die staatshoheitliche Sanktion unter Dach und Fach gebracht, so zwar, daß dem neuen Kirchenvorsteher die Würde als bloße Bürde sich ankündigte, und die trostlose Zukunft ihn zu Boden drücken wollte, als das Feiergeläute von den Thürmen des Münsters und das verwaiste nun in Hoffnung neu auflebende Volk den geliebten Hirten empfieng und zu den Gräbern der heiligen Landesväter begleitete.

Eine Menge von staatskirchlichen Verordnungen hatten zum Voraus seiner freien Wirksamkeit Schranken gesetzt; bei jedem Schritte sah er sich eingeengt und überall hatte der Staatsbischof schon Besitz genommen. Bis zunächst zum Unsichtbaren und in das Heiligthum hinein hatte derselbe seine begehrliche Hand ausgestreckt. Wo nur immer ein bischöfliches Recht auch eine in das Materielle, im Gegensatz zum rein geistlichen, eingreifende Seite hat, so wurde diese als in das Bereich des Staates gehörend, mit Beschlag belegt und dem katholischen Administrationsrathe entweder ganz oder großentheils zugeschieden. Daß der Staat als solcher auch die sogenannten jura circa sacra, und zwar im ausgedehnten Sinne für sich in Anspruch nahm und selbst ausübte, versteht sich von selbst und hat der Große Rath durch ein Gesetz vom 3. April 1816, in der Revision desselben am 29. November 1831 und besonders in dem berüchtigten konfessionellen Gesetze aus der Junisitzung des Jahres 1855 ausgesprochen, in welchem Gesetze man versuchte, die Befugnisse, die der Artikel 22 der Verfassung den Confessionen zur

gesönderten Besorgung übergeben, allmälig wieder unmittelbar an den eigentlichen (allgemeinen) Staat zurückzuziehen. Man hat diesen Versuch eines offenbaren Verfassungsbruches beschuldiget, und diese Beschuldigung konnte wohl angefochten, aber konnte sie Angesichts der Verfassung auch wiederlegt werden, denn spricht das genannte Gesetz dem Staate nicht theilweise das zu, was die Verfassung den Confessionen abgetreten hat und rechtlich so lange lassen sollte, bis eine Verfassungsänderung den 22. Artikel vernichtet? Das konfessionelle Gesetz sollte daher wirklich nur eine theilweise Revision auf einem Neben- und Schleichwege sein, weil man daran verzweifelte, auf dem geraden Wege zum Ziele zu gelangen.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, welche Bedeutung der katholische Administrationsrath im Kanton St. Gallen hat. Man ist im ganzen Lande gewöhnt, diese Behörde wirklich für „einen Bischof in Form eines Collegiums" anzusehen, oder, wenn man will, für einen mit ausgedehnten Vollmachten betrauten Generalvikar des katholischen Großen Rathes, welchem er auch für seine Verrichtungen verantwortlich ist, oder auch des Staates, der seine Beziehung zu dieser konfessionellen Behörde nicht außer Acht läßt, indem der kathol. Administrationsrath verpflichtet ist, dem Kleinen Rathe über seine Verrichtungen, so oft es dieser verlangen wird, Bericht zu geben und ihn Einsicht in dieselben nehmen zu lassen (Konfessionelles Gesetz und kathol. Organisation § 13 und 33). Man ist gewöhnt, in Allem was nicht gerade ganz in das geistliche Gebiet einschlägt, sich zuerst oder auch ausschließlich an diese Behörde zu wenden, und man weiß durchweg, daß ohne ihre Entschließung oder Mitwirkung oder Genehmigung nicht leicht Etwas in konfessionellen Dingen Kraft hat, es sei denn, es hänge blos von der bischöflichen Weihegewalt ab. Als Mitglied des katholischen Administrationsrathes gewählt zu werden, gehört schon zu den besondern Auszeichnungen eines Beamteten, ja eines Geistlichen. Gegenüber dem kirchlichen Vorstande beansprucht dieser Rath wenigstens eine gewisse Ebenbürtigkeit des Ranges, und es ließe sich dieser Anspruch begreifen, wenn er bloße ausgemachte Rechte des Staates circa sacra auszuüben hätte; derselbe nimmt sich aber ganz eigen aus, wenn man annimmt, seine wichtigsten Amtsthätigkeiten gehören nach dem Kirchenrechte dem Bischof zu, und dieser müsse also gleichsam die andere Hälfte seiner Amtsgewalt, in eine weltliche Behörde verkörpert, neben sich sehen, mit ihr verhandeln und in manchen Fällen ihre Zustimmung und Genehmigung einholen. Die Eigenthümlichkeit dieser Stellung tritt ganz auffallend hervor, wenn man die Verordnungen des kathol. Großen Rathes zur Hand nimmt und es versucht, überall statt der Bezeichnung „das kathol. Großrathskollegium" oder „der katholische Administrationsrath" den Ausdruck: „Wir Johannes Petrus von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von St. Gallen" einzufügen. Wer die Rechte eines Bischofs kennt, wird wirklich glauben, Verordnungen eines solchen Bischofs, Erlasse einer kirchlichen Behörde vor sich zu haben, ohne daß er sich an dem Inhalt stoßen müßte. So sehr sind die Verordnungen des Großrathskollegiums aus dem Gebiete der bischöflichen Gewalt geschöpft. Man mache beispielweise den Versuch an der Verordnung über Anstellung, Entfernung und Absetzung der Pfründner, vom 20. November 1834, wo es im § 17 also heißt: „Sämmtliche im „Kanton St. Gallen angestellte katholische Geistliche stehen „unter der Aufsicht des Administrationsrathes „(Bischofs, Generalvikars, Offizial?)" und im § 4: „Sollten Privaten, Corporationen oder Gemeinden innert „der besagten Zeit eine von ihnen zu besetzende geistliche „Pfründe nicht besetzen, so hat der Administrations„rath (der Bischof?) für diesen Fall das Recht und die „Pflicht, auf eine solche Pfründe den Geistlichen zu wäh„len." — Was soeben über die Bedeutung des Administrationsrathes gesagt worden, das gilt natürlich nicht den Personen, aus welchen zu dieser oder jener Zeit diese Behörde gebildet war, sondern eben nur von ihrem objektiven Stande. Seit ungefähr dreißig Jahren saßen auf den Stühlen derselben abwechselnd die in ihren Ansichten verschiedensten Männer aus allen Bezirken des Kantons, und man will es ihnen keineswegs zum Vorwurf machen, daß sie von ihrem Standpunkte aus, nämlich als konfessionelle Staatsbeamtete es für ihre Aufgabe hielten, die Verordnungen des kathol. Großen Rathes in sogen. kirchlichen Dingen mit möglichster Genauigkeit zu vollziehen. Vielmehr muß ihnen das Lob zuerkannt werden, daß sie auf dem angewiesenen Gebiete (abgesehen davon, ob es ein eigenes oder fremdes war) eine große Thätigkeit entwickelt haben. — Aber ungeachtet dessen kann man nicht verkennen, daß die Stellung dieser Behörde auf einer grundsätzlichen Verkennung der Verfassung der katholischen Kirche und der geheiligten Rechte ihres Episkopates beruht. Das geht schon aus den allgemeinen Zügen obiger Darstellung hervor. Es wird sich aber noch deutlicher zeigen, wenn wir die dem kathol. Administrations-Rathe zuertheilten Obliegenheiten im Einzelnen einer nähern Betrachtung unterziehen, was in einem folgenden Briefe geschehen soll. — Bevor wir jedoch an dieses Geschäft gehen, haben wir das Auge noch auf einen andern, höchst wichtigen Punkt zu richten, nämlich auf die Auffassung aller politischen Bürger katholischer Confession des Kantons St. Gallen als eine Corporation.

Wochen-Chronik. — * **Einsiedeln.** (Mitgeth.) Den 3. August wurde das Schuljahr hier geschlossen, mit einer Schülerzahl von 198, wovon 100 im Convikt, die übrigen im Flecken Einsiedeln wohnten. Der dießjährige Jahresbericht enthält eine gründliche Abhandlung unter dem Titel: „Wie man vor tausend Jahren lehrte und lernte, dargestellt von einem Zeitgenossen des hl. Meinrad: Walafried Strabo." Dieser Aufsatz ist sowohl in historischer als pädagogischer Beziehung von großem Interesse und wir hoffen, später denselben näher zu besprechen. Bezüglich des dießjährigen Lehrkurses sagt der Bericht u. A.: „Die Lehrmittel wurden durch neue Anschaffungen, besonders für die Geographie vermehrt, und auch das chemische Laboratorium besser ausgerüstet. — Die praktischen Uebungen in verschiedenen Sprachen und sogenannten freien Künsten wurden außer der Schule auch durch freiwillige Vereine der Studirenden gefördert, wie z. B. durch einen Deklamations-, einen Männerchor-, einen gemischten Chor-, einen Orchesterverein, einen Verein für französische Sprachübungen u. s. w. Nebstdem wurde der Unterricht in Deklamation und Musik, wie in frühern Jahren, durch Aufführung kleinerer Dramen und Operetten unterstützt. — Nach Gewohnheit wurden auch dieses Jahr sämmtlichen Schülern in der hl. Fastenzeit dreitägige geistliche Exerzitien gegeben. — Neu eintretende Schüler haben sich mit Heimathschein, Impfschein und ihren Schulzeugnissen zu versehen, und spätestens den 13. Oktober zur Inscription hier zu erscheinen. Am 15. Oktober wird das nächste Schuljahr mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet.

— * **Tessin.** Monsign. Bovieri hat dem h. Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß er die Note des Bundesrathes, bezüglich der Lostrennung des Kantons Tessin vom lombardischen Bisthumsverbande, nach Rom gesandt habe. —

— * **Wallis.** Sr. Gn. Bischof von Sitten hat bei dem Portiunculafeste in der Kapuzinerkirche funktionirt, der Zudrang des Volkes war außergewöhnlich groß. — Der Uebelthäter, welcher in das Kloster zu Collombey einbrach und drei Nonnen verletzte, soll früher Klosterknecht gewesen sein; er sitzt im Gefängniß.

— * **Luzern.** (Mitgeth.) Gottesdienst wird in Menschendienst verwandelt. Unlängst klagte ein Korrespondent von Luzern in diesen Spalten über „die neue industrielle Zeit, welche schon manche alte katholische Sitte verdrängt habe, indem selten mehr Jemand vor einer Kirche die schuldige Ehrerbietung erweise, noch seltener Jemand das Haupt entblöße, wenn die Betglocke läute," u. s. w. — Muß man sich aber hierüber verwundern? Wir stehen ja auf dem Punkte, wo der grelle Unterschied zwischen der gegenwärtigen Zeit und einer glaubensvollen Vergangenheit immer mehr auffallen wird. Dieses erhellt besonders aus der Unehrerbietigkeit, wodurch so vielfach gegen das allerheiligste Altarssakrament gesündigt wird, welches doch das Herz der Kirche ist, von dem alles Leben ausströmt und wo auch der Prüfstein sowie der Triumph des Glaubens zu finden ist. — Man erinnert sich in Luzern noch immer an folgende bemerkenswerthe Begebenheit, die sich da um das Ende des vorigen Jahrhunderts zugetragen. „Ein luzerner Junker, Mitglied des Kleinen Rathes, fuhr in seinem Wagen daher, ließ ihn nicht anhalten und stieg nicht aus, um niederzuknien vor dem Venerabile, welches ein Priester zu einem Kranken trug; er wurde daher verklagt. In seiner Vertheidigung hat er sich noch damit entschuldigt, daß er seinem Bedienten zugerufen, still zu halten, dieser ihn aber überhört habe. Nichts destoweniger wurde er verurtheilt, ein ganzes Jahr lang allemal mit brennender Kerze dem Priester zu folgen, wenn dieser die hl. Wegzehrung zu Kranken trug, was ihm immer vorher mußte angezeigt werden." — Wie viele brennende Kerzen müßten nun da und dort dem Priester folgen, wenn alle Unehrerbietigen gestraft würden! Zwar sagt das gegenwärtige Polizei-Strafgesetz § 134: „So oft ein Priester mit dem Venerabile vorbeigeht, soll Jeder, der sich in der Nähe befindet, dem Letztern die gebührende Ehrerbietung bezeugen. Der Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldbuße von 2—20 Fr." Wo hört man aber von einem Falle, daß ein solcher Dawiederhandelnde verklagt und gestraft worden? — Ehemals war es überall Uebung und Vorschrift bei kathol. Truppen, vor dem allerheiligsten Altarssakramente niederzuknien; denn wo Glaube an dieses heiligste Geheimniß, da auch Anbetung und also Kniebeugung, zudem nimmt der hl. Apostel Paulus Niemanden aus, wenn er (Phil. 2, 10) sagt: „daß in dem Namen Jesu sich beugen alle Knie derer, die im Himmel, auf der Erde und unter der Erde sind." — Daher gab es hierein keine Ausnahme, es kniete der König wie der Bettler, der Soldat wie der Bürger nieder. Nun offenbart sich aber auch hier der Charakter der Zeit, indem es bereits hie und da bei katholischen Soldaten Mode geworden, an Fronleichnamsprozessionen 2c. statt niederzuknien, nur (wie vor einem Offizier 2c.) das Gewehr zu präsentiren, so in Luzern, auch (wie es heißt) in Solothurn und bei den rothen Grenadieren in Willisau. Wahrscheinlich mag der Eine durch das Beispiel des Andern sich rechtfertigen wollen, wie da, wo zwei Blinde einander führen. Je nun, die Reformirten, als sie vom kathol. Glauben abfielen, knieten auch nicht mehr nieder. — So kömmt es allmählig, daß dem Herrn der Herrschaaren statt Anbetung, statt

(Siehe Beiblatt Nr. 33.)

Gottesdienst nur mehr rein menschliche Ehrenbezeugung, nur Menschendienst erwiesen wird. —

— * **Luzern.** (Brf. v. 12.) Wer seit einigen Jahren unsere höhere Lehranstalt unbefangen beobachtete, der mußte als Freund der Jugend und der Lehranstalt einige schmerzliche, das katholische Gemüth tief verletzende Wahrnehmungen machen, welche wir hier in guten Treuen zum Wohl der Anstalt und keineswegs aus feindlicher Absicht aufdecken wollen. 1) Die Anzahl der Studirenden an der Anstalt nimmt stets eher ab als zu, wenn nun jedenfalls eine Anstalt nicht nach der Anzahl der Studirenden beurtheilt werden kann, so erregt es doch gewiß schon Bedenken, wenn fast jedes Jahr Studenten wegziehen und an andere Lehranstalten sich begeben. 2) Seit einigen Jahren hat sich mancher Studirenden ein burschikoser Geist bemächtiget, der in diesem Jahre auf eine bedenkliche Höhe gestiegen; das verderbliche Rauchen, das Zeit, Geld und gute Sitten raubende Kneipen oft bis tief in die Nacht hinein, das wilde Lärmen in den Gassen der Stadt und in den Kneipen (geordnetes Singen ist immer seltener) soll vielfach Mode geworden sein. Der Grammatist, der Philosoph wie der Theolog glaubt sich da wie auf einer Universität ganz unabhängig. Die Kostleute, ja selbst die Polizei könnten manches Histörchen erzählen; darum tragen manche ordnungsliebende Familien immer mehr Bedenken, Studenten an die Kost zu nehmen. 3) Daß die Wissenschaft bei einem solchen Leben nicht gedeihen könne, daß namentlich ein gründliches Studium noch möglich sei (viele Ausnahmen mag es schon geben), das ist wohl keinem Vernünftigen zweifelhaft; wie es dann mit den guten Sitten, mit der Bescheidenheit, mit dem religiösen Leben aussehe, darüber wollen wir uns kein Urtheil erlauben, und doch ist dieses am Ende die Hauptsache. Fehlt Religion und Sittlichkeit bei den sogen. Gebildeten, dann fehlt wohl Alles, ohne Christus ist kein Heil möglich, das gilt gewiß vor Allem in der Wissenschaft. 4) Eine besonders schmerzliche Erscheinung für viele brave Familien und dann für den Priesterstand ist es, daß die fähigern Jünglinge von der Theologie und von dem Priesterstande seit Jahren sich abwenden, als ob für den Priesterstand jedes Subjekt gut genug wäre. Thatsache wenigstens ist es, daß viele Studirende in der Rhetorik noch fest für den geistlichen Stand entschlossen sind, in der sog. Philosophie aber jede Lust dazu verlieren. Wo sollte aber Lust und Liebe zu dem geistlichen Stande herkommen, wodurch Freude an der Theologie erwachsen, wenn man mit Geringschätzung von diesem Stande meist reden hört und auch gar nichts Geistliches und Geistiges durch die Philosophie erzielt wird?

Von der Wissenschaft, dem Eifer und Fähigkeit, sowie dem guten Beispiel der Hochw. Hrn. Professoren, unter denen einige ausgezeichnet sind, erzählt man viel Rühmliches, doch ist ihr Einfluß viel zu geringe auf ihre Schüler. Früher sagte man, ein Studirender müsse nur drei Häuser kennen: das Gotteshaus, das Schulhaus und das Kosthaus, wenn er ein braver Student bleiben wolle und die Eltern sagten etwa zu dem wegziehenden Sohne: Bete alle Tage fleißig, arbeite und entbehre, wenn du ein tüchtiger Mann werden willst; jetzt wäre eine solche Zumuthung Frömmelei, Jesuitismus und Obscurantismus. Doch es ist noch nicht aller Tage Abend: tempora mutantur et nos mutamur in illis. Deus providebit! Nur ist es schwierig, wenn der Staat nicht Hand bietet, da er Schulmeister ist, die Geistlichen erzieht, examinirt und nach seinen Gutfinden wählt und befördert; wenn es so mehr Staatsdiener gibt als Kirchendiener, so ist es nicht zu wundern; was ist aber der Staat, davon ein ander Mal.

— * Letzter Tage nahm in Luzern ein Uhrenmacher sein Urtheil entgegen, der regelmäßig die ihm zur Reparatur übergebenen Uhren den Eigenthümern zurückzustellen vergaß oder dieselben verlor. Seine in der Untersuchung niedergelegte letzte Willensverordnung lautet: „Wenn er einstens verderbe, so lasse er die Seele dem Herrgott, sofern er besonderes Verlangen darnach trage, den Leib dem Teufel und seine Knochen den Hunden.“ So tief fällt der Mensch, wenn er Gott und den geraden Weg verläßt!

— * **Aargau.** (Brief.) Sowie in der Schweiz das katholische Vereinsleben sich in segensreicher Wirksamkeit entfaltet, so ergreift die Organe der sogenannten „Cultur“ ein Schauer und sie, die sonst nicht satt werden, Schützen-, Gesang-, Turn-, Schul-, Forst-, Apotheker-, Freimaurer- und Vereine cujuscunque nominis anzupreisen, erheben sofort ein Gespenstergeschrei über „Ultramontanismus, Romanismus“ und wie die Hexensprüchlein alle heißen. Glücklicherweise ist unsere Zeit nicht mehr so abergläubisch, daß sie diesen „privilegirten Culturträgern“ auf das Wort glaubt und daß sie Alles als Wahr hält, was z. B. der „Wohlerfahrene und Aufrichtige von Aarau“ wöchentlich sechs Mal schwarz auf weiß auftischt.

In jüngster Zeit hatte besonders der Verein der heil. Kindheit die Ehre, verdächtigt zu werden von dem Schweizerboten, oder vielmehr von gewissen Personen, welche für das kirchliche Leben und die höhere Wohlfahrt des Volkes kein Gefühl haben und die mit ihren fixen Ideen und Verstandsoperationen außerhalb dem Kreise der großen Mehrheit des kathol. Schweizervolkes stehen.

Im katholischen Aargau (und auch in andern kathol. Kantonen) ist man mit dieser kirchenfeindlichen Richtung des „Schweizerboten" um so mehr unzufrieden, da derselbe bekanntlich von einem hochstehenden Katholiken redigirt werden soll. (?) Ein ruhiger, verständiger Mann schreibt uns letzter Tage hierüber: „In jeder Nummer bringt izt unser „Schweizerbote" in der Regel mehrere Schimpfartikel über Papst, Bischöfe, Orden, Andachten, Geistliche, lügenhafte — aber possierlich anzuhören — gehässige Spötteleien. Gestern z. B. wurde der Kindheitsverein, die französische Geistlichkeit und solche ähnliche Andachten und Vereine in so gehässiger Weise dargestellt, daß es bald nothwendig sein dürfte, daß von höherer kirchlicher Seite Schritte gegen diesen Unfug gethan werden."

— * **Aargau.** (Brf.) Das ehrw. Kapitel Regensberg hat in seiner Versammlung zu Baden Mitte Juli einstimmig beschlossen, betreff der jüngst von der hohen aargauischen Regierung verhängten kirchlichen Grenzsperre ein Schreiben an Sr. Gn. den Hochw. Bischof gelangen zu lassen, worin Hochdemselben, das aufrichtige theilnahmsvolle Bedauern über das „Vorgehen" der weltlichen Staatsbehörde ausgedrückt werden möge, die nach dem Context der bekannten Verordnung vom 22. Brachmonat 1857 in so hohem Grade ebenso sehr in die oberhirtliche Gewalt und Rechte eingegriffen hat, als auch der pastoralen Wirksamkeit der untergeordneten Geistlichkeit eine Grenze gesetzt, die mit den priesterlichen Amts- und Seelsorgerpflichten in grellem Widerspruche steht. Schließlich sollte der Hochwürdigste Oberhirt ehrfurchtsvollst gebeten werden, bei der hohen aargauischen Regierung um beförderliche Zurücknahme jenes unkirchlichen Dekretes sich zu verwenden, was gewiß eine um so wohlwollendere Berücksichtigung finden wird, da der Hochw. Bischof in seiner hohen kirchenamtlichen Stellung auch noch durch das einstimmige Gesuch des benannten ehrwürdigen Kapitels unterstützt wird.

— * **Aus der reformirten Schweiz.** Die schweizerische Predigerversammlung ist am 5. d. in Lausanne eröffnet worden. Man zählt 223 Gäste. Etwas mehr als die Hälfte besteht aus Geistlichen des Kantons Waadt, eine starke Zahl haben Genf und Neuenburg geliefert, ferner sind die Kantone Zürich, Bern, Basel, Aargau, Freiburg, Glarys und Schaffhausen repräsentirt; vom Ausland haben Frankreich 5, Deutschland 4 und Holland 2 Theilnehmer gesandt. Die Empfangspredigt hielt Hr. Prof. Vuilleumier, den Eröffnungsgruß Hr. Fabre und den ersten Vortrag Hr. Pfarrer Bauty. Das Thema desselben bildete die Taufe und in der Diskussion ward beantragt, die Geistlichkeit des Kantons St. Gallen inständig zu bitten, sie möchte alle Anstrengungen machen, daß die dort noch bestehende Zwangstaufe abgeschafft werde. Das Institut selbst wurde allgemein als ein die Gewissensfreiheit und das Recht der Eltern beeinträchtigendes bezeichnet, gegen die Manifestation selbst aber sprach sich die Mehrheit der Versammlung aus, als nicht in ihrer Stellung liegend. Der Staatsrath hat dem Verein den Großrathssaal und eine Militärmusik zur Disposition gestellt und läßt sich durch zwei seiner Mitglieder bei den Verhandlungen vertreten.

Ausland. Rom. Der hl. Vater Pius IX. wird nach neueren zuverlässigen Berichten erst Anfangs September wieder in Rom eintreffen. Derselbe wird als ehrende Erwiederung des Besuchs der großh. toscanischen Familie nicht blos Florenz mit seiner Gegenwart erfreuen, sondern eine Rundreise, von längerer Ausdehnung als Anfangs beschlossen war, durch die vorzüglichsten Orte Toscana's machen. Da dem hl. Vater hierzu die bis zur Rückkehr nach Rom im Sept., noch übrig gelassene Zeit nicht genügen würde, so hat er Anstalten getroffen, eine Abkürzung seines Aufenthalts in Bologna zu ermöglichen, und demnach seinen feierlichen Einzug in Florenz vorläufig auf den 17. Aug. festgesetzt. Die großh. Familie wird ihm bis auf eine Villa im höhern Gebirge entgegengehen. Von Florenz wird sich der Papst nach Pisa wenden, über Lucca, Livorno und Siena gehen, welche Städte ihn wenigstens einen Tag in ihren Mauern sehen werden, und überdieß in seinem lieben Volterra verweilen.

— * Se. Heil. Pius IX. ist wieder in Bologna eingetroffen und trotz der Intriguen der Kirchenfeinde mit hoher Begeisterung empfangen worden, auch hat er daselbst ein Consistorium gehalten. Wie man sagt, haben die Erzbischöfe von Bologna und von Ravenna ihr Amt niedergelegt; der erste wegen langwieriger Kränklichkeit, der andere wegen seiner Ernennung zum Secretär dei Memoriali, welche seinen Aufenthalt in Rom nothwendig macht. Bis zur Stunde jedoch ist darüber noch nichts Verläßliches bekannt. Msgr. Barili, der aus Amerika zurückgekehrt ist, wird zum Erzbischof in part. ernannt werden, um sodann eine Nuntiatur ersten Ranges zu übernehmen.

Toskana. Florenz. (Liter. Fund.) P. Theiner hat in dem hiesigen Staatsarchive eine reichhaltige Correspondenz des Kardinals Davio von Gaeta aufgefunden, in welcher dieser von Paul III. nach Deutschland gesandte Kirchenfürst über die Ausbreitung der Reformation und das damalige bewegte Leben mit vielen interessanten Einzelheiten berichtet. Ebenso hat Luigi Passerini in dem Archiv des Grafen Torrigiani die Correspondenz des Kardinals Campeggi aufgefunden, der nach England zu Heinrich VIII. behufs

dessen Ehescheidungsangelegenheit von Clemens VIII. geschickt wurde.

Deutschland. Die protestantische Geistlichkeit ist nun an mehrern Orten mit Abhaltung von Synoden beschäftigt, in denen viel geredet, und über welche viel geschrieben wird. Die Resultate derselben sind aber gewöhnlich nicht viel mehr als Null, wenn man anders die unabweisbare Ueberzeugung von der unheilbaren Zerklüftung im Schooße des Protestantismus hinwegrechnet. So zeigte sich dies kürzlich bei der Synode zu Eisenach, welche über verschiedene Punkte der Kirchenzucht ohne allen Erfolg verhandelte; noch sichtbarer wird es in der die vorige Woche tagenden skandinavischen Kirchenversammlung geworden sein, wenn nicht die Partei derjenigen, welche der Kirche Skandinaviens zur völligen Quiescirung verhelfen, die Oberhand gewinnt, und bewirkt, daß die ganze Versammlung still sich auflöst, und ihr Andenken spurlos verschwindet. Stürmischer dürften die Sitzungen der evangelischen Allianz im folgenden September zu Berlin ausfallen, und die angestrebte Einheit sich nur im Hasse und Bekämpfung des Katholicismus kundthun. Der König von Preußen scheint sich von dieser Versammlung viel zu versprechen, wenigstens hat er die englischen Abgeordneten äußerst zuvorkommend empfangen, und zur Tafel geladen. Die kathol. Vereine aber, welche dieses Jahr in Köln ihre Generalversammlung halten wollen, haben bis dato noch die Erlaubniß hiezu nicht erhalten. Bekanntlich ist das gleiche Gesuch in frühern Jahren abschlägig beschieden worden.

— Im J. 1856 sind von den 2 Mill. Katholiken in der Rheinprovinz gegen 100 Personen zum Protestantismus übergetreten, dagegen von den 600,000 Protestanten zur kathol. Kirche gegen 150. —

— Aus Stuttgart enthält das „Literaturblatt" des greisen und trefflichen Geschichtsschreibers Menzel über Bildung des Landvolkes was folgt: „Die Zeit wird unfehlbar kommen, in der man alle Schullehrerseminare auf deutschem Boden wieder aufheben und den Volksunterricht auf die einfache Grundlage zurückführen wird, welche die allein natürliche und zweckmäßige ist und die kostbaren Apparate des Seminarlebens ausschließt. Die Seminare sind erst zu Anfang des Jahrhunderts aufgekommen, als ein Ausdruck der Unnatur und Verkehrtheit in den Ansichten damaliger Modephilosophen und einiger Staatsmänner. Sie sollten für die ganze Bevölkerung Musterpädagogen liefern, um ein Mustervolk zu erziehen; aber sie haben die Massen nicht besser und nicht gescheidter gemacht. Die Dorfkinder kommen mit dem nöthigen Religionsunterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen vollständig aus. Alles, was darüber ist, das ist vom Uebel. Sie brauchen nur wenige Unterrichtsstunden des Winters, und sollten mit Fug im Sommer ihren Eltern bei der Arbeit helfen dürfen."

Oesterreich. Der Cardinal-Erzbischof von Agram fordert in einem schönen Pastoralschreiben Geistliche und Laien seiner Diözese zu Beiträgen für das alte, einst so blühende, nun aber verarmte illyrische Institut in Rom, womit ein Hospital für Pilger dieser Nation verbunden ist, auf. —

Preußen. Wie sehr die großen Erfolge der katholischen Kirche manche Blätter in Angst setzen, zeigt nachstehendes, „Die römische Propaganda" betiteltes Artikelchen eines uns zufällig begegneten Blattes. „Es ist auffallend, aber es ist geschichtlich wahr, daß die Reformation seit den Tagen ihrer Blüthe von Jahrhundert zu Jahrhundert bis auf die Gegenwart mehr und mehr an Boden und an Seelen verloren hat. Man braucht aus früherer Zeit an Böhmen, Polen, Ungarn, Italien, Spanien und Frankreich nicht weiter zu erinnern, die Geschichte unserer Gegenwart ist betrübend und beschämend genug. Auf den Inseln Australiens unter den von evangelischen Missionären neubekehrten Insulanern, wie im Oriente unter Armeniern und Jakobiten, ist die Propaganda Roms im Fortschritt; sie ist in England unter den Hohen in Kirche und Staat durch offenen Abfall, ebenso in Deutschland durch die stille, aber unfehlbare Propaganda der gemischten Ehen, bei der sträflichen Indifferenz protestantischer Väter, und unter der unfehlbaren Herrschaft des Beichtstuhles über schwache Mütter. In Nordholland, dem ehemaligen Bollwerke der protestantischen Kirche im Norden, ist beinahe die Hälfte der Bevölkerung katholisch, — eine geschichtliche Merkwürdigkeit! — und Genf, die Metropole der Reformation im Süden, ist bereits zur Hälfte dem römischen Bekenntnisse anheimgefallen. Selbst aus dem Jahre 1848, dem Jahre des Umsturzes, ist die Kirche Roms mit größeren Eroberungen hervorgegangen, wie auch einst, nachdem im dreißigjährigen Kriege das Schwert zu Gunsten der Protestanten gesiegt hatte, die List der jesuitischen Propaganda unter den Hohen allein eine Königin, zwei Kurfürsten, zehn Prinzen, zwölf Herzöge und vier Markgrafen für die römische Kirche gewann. Also schreibt der Protestant Dr. G. Kühne in der von ihm redigirten „Europa". Wir nehmen sein Urtheil über die sichtbaren Fortschritte unserer Kirche mit Dank an. Der Mann ist gewiß ein unverdächtiger Zeuge, denn er ist eben kein Freund der Kirche. Bedauerlich aber ist es, daß die Draußenstehenden den Erfolg der katholischen Mission lieber allem andern, auch den verwerflichsten Mitteln zuschreiben, nur der Macht der Wahrheit nicht. (Repertorium.)

— (Uebertritte.) Aus Berlin bringen protestantische Zeitungen nicht selten jubelnde Berichte darüber, daß in der oder jener Provinz von gemischter Bevölkerung mehr

Katholiken zum Protestantismus als Protestanten zum Katholizismus übergetreten sind. Hintenher aber wird die angebliche Minderheit gewöhnlich zur Mehrheit und der Sieg wird dann zur Schlappe. So brachte vor einigen Tagen ein evangelisches Blatt die Mittheilung, daß 1856 in der Provinz Schlesien 769 Personen aus der katholischen Kirche zum Protestantismus und nur 42 Evangelische zur katholischen Kirche übergetreten seien. Der „kathol. Kirchenanzeiger" bezeichnet aber nach ähnlichen Mittheilungen früherer Jahre diese Zahlen bis auf weitere Erhebungen als falsch, indem er nachweist, daß 1855 in Schlesien auch 894 Katholiken protestantisch, und nur 29 Protestanten katholisch geworden sein sollten, während in Wirklichkeit 900 Personen in die katholische Kirche aufgenommen, dagegen ungefähr 300 Personen protestantisch geworden seien, „unter denen noch der größere Theil als Kinder in den protestantischen Fabrikschulen sich herausstellte."

Baden. — * Freiburg. (Mitgeth.) Wie man vernimmt, stehen unter den Ehrenpromotionen, welche bei dem letzten Universitätsjubiläum in Freiburg stattfanden, die Herren Abt Heinrich von Einsiedeln, welcher die theologische; Professor Schlosser in Heidelberg und Archivar Mone in Karlsruhe, welche die juristische; Professor Schönbein in Basel, der die medizinische; der k. k. österreichische Staatsminister Freiherr von Wessenberg in Freiburg und der k. k. österreichische Feldmarschall-Lieutenant und Internuntius in Konstantinopel Freiherr von Prokesch, welche die philosophische Doktorwürde erhielten.

Literatur.

☞ Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— * Hr. Dr. **G. Fehr**, Privatdozent der Geschichte an der Universität zu Tübingen, hat eine interessante Schrift unter dem Titel **„der Aberglaube und die katholische Kirche des Mittelalters"** herausgegeben, in welcher er aus den Concilien- und Synodalakten und andern Quellenschriften gründlich und einläßlich nachweist, daß die katholische Kirche gerade in dem so verrufenen Mittelalter fortwährend gegen den Aberglauben kämpfte und daß die menschliche Gesellschaft ihre Befreiung von dem abergläubischen Unwesen einzig dieser Kirche zu verdanken hat. Fehr's Schrift bildet einen beachtungswerthen Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte; alle jene, welche gegen die kathol. Kirche und das Mittelalter immerdar deklamiren, ohne die wahre Geschichte studirt zu haben, können hier Aufklärung finden. Dem Verfasser aber danken wir, daß er durch seine quellenmäßige Arbeit eines der vielen Vorurtheile, welche gegen die Kirche wolten, niedergeschlagen und dadurch eine alte aber stets wieder neu aufgetischte Unwahrheit radikal zurechtgewiesen hat. Die Schrift ist bei Gb. Scheitlin in Stuttgart erschienen, 164 Seiten stark und darf unbedingt empfohlen werden.

Von dem gleichen Verfasser und von der gleichen Buchhandlung ist ein **„Handbuch der Universalgeschichte** vom Standpunkte des Christenthums und der Cultur" angekündigt und die erste Lieferung bereits versandt. Das Werk wird in 24 Lieferungen, jede zu 5 Bogen für 30 Krz., erschienen. Wir zweifeln nicht, daß der gelehrte, fleißige Verfasser auch in diesem größern Werk den gleichen kirchlichen Standpunkt festhalten werde, wie in der oben bezeichneten Schrift, und in der vorliegenden ersten Lieferung. Unserer Gewohnheit gemäß enthalten wir uns jedoch einer bestimmten Empfehlung, bis uns mehrere Lieferungen zugekommen sind, und beschränken uns für heute auf diese Anzeige.

Schweizerischer Pius-Verein.

Die Ortsvereine werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß sie im Laufe dieser Woche die Statuten sammt der Eröffnungsrede erhalten. Die Statuten werden nächster Zeit auch in französischer Sprache gedruckt und an die Ortsvereine in der französischen Schweiz versandt werden.

Der Vorstand.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Thurgau.] Hochw. Hr. Laur. Kistler, Benefiziat von Gottshaus, ist zum Pfarrer von Welfensberg, und Hochw. Hr. Joh. Rieser, Pfarrverweser von Gachnang, zum Pfarrer von Gündelhart ernannt worden. — [St. Gallen.] Die Kirchgemeinde Rapperswil wählte den Hrn. Karl Bächtiger von Waldkirch zum Benefiziaten für die erledigte Pfarrhelferpfründe. Die Pfarrgenossenschaft Oberriet übertrug die dortige Kaplaneistelle dem Hrn. Kaspar Fidel Oberholzer von Goldingen, und die Pfarrgemeinde Gams wählte definitiv zum Kaplan den dortigen Kaplanvikar J. A. Joos von Vols, Kt. Graubünden.

† **Todesfall.** [Freiburg.] R. P. Frossard, S. J., welcher im Jahr 1847 sein Vaterland verlassen mußte, und vor einigen Wochen in der heimathlichen Luft Stärkung für seine erschütterte Gesundheit suchte, starb letzte Woche zu Givesiez und wurde durch seinen Bruder, Pfarrer von Treyvaux, beerdigt.

Korrespondenz. Es ist uns die Natur-Astronomie von Schmitz zur Rezension zugesandt worden. Da es jedoch nicht Sache der Kirchenzeitung ist, über astronomische Streitigkeiten zu urtheilen und zu richten, so beschränken wir uns auf die Mittheilung, daß die Sach-Erudition des Verfassers jedenfalls anerkennenswerth ist, ein christlicher Standpunkt der Wissenschaft in seiner Schrift aber leider vermißt wird.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Joseph Deharbe's

Gründliche und leichtfaßliche Erklärung
des
Katholischen Katechismus.

Nebst einer Auswahl passender Beispiele, als Hilfsbuch zum kathechetischen Unterricht, in der Schule und in der Kirche. Mit Approbation, I. Band 1. Hälfte 15 Bogen,
Preis Fr. 1. 35.

Das Ganze gibt höchstens 4 Bände, und wird zur Erklärung sämmtlicher von Deharbe herausgegebenen Katechismen dienen, und ist durchweg in populärer, leichtfaßlicher Form gehalten.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich
Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.